

Praxissemester WS 20/21

Ausnahmeregelungen zur Anerkennung der Praxissemester in der Fakultät Maschinenbau (vorläufige Regelung)

Das Wintersemester 2020/21 stellt aufgrund der Covid-19-Pandemie nach wie vor ein Ausnahmesemester dar. Dies gilt sowohl für Studiensemester an der Hochschule als auch für Praxissemester im Betrieb.

Um die Auswirkungen dieser pandemie-verursachten, betrieblichen Maßnahmen auf die hochschulseitige Anerkennung der Praxissemester einzugrenzen, wurden abweichend von den üblichen Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung folgende Sonderregelungen für alle Praxissemester der Fakultät Maschinenbau im WS 2020/21 beschlossen:

1. Gemäß Studien- und Prüfungsordnung ist für die Anerkennung eines Praxissemesters regelmäßig die Anwesenheit im Praxisbetrieb wie vertraglich vereinbart erforderlich. Als Mindest-Präsenztage sind dafür mindestens 95 Anwesenheitstage (bei Auslandssemester mindestens 90 Anwesenheitstage) nachzuweisen. Offensichtlich kann diese generelle Vorschrift der SPO nur dann sinnvoll angewandt werden, solange der jeweilige Praktikums-Betrieb tatsächlich geöffnet und zugänglich ist. Sollte das Praktikumsunternehmen den Betrieb auf Homeoffice umstellen, vorübergehend oder längerfristig schließen, Kurzarbeit anordnen, vorübergehende Freistellung vereinbaren oder ähnliche Maßnahmen ergreifen, so gelten folgende Regelungen:
 - a. Angeordnete Home-Office-Tage, die im Zusammenhang mit dem Praktikumsziel und -inhalt stehen, werden als Präsenztage im Sinne der SPO anerkannt.
 - b. Betrieblich veranlasste Kurzarbeitstage werden unabhängig von ihrem Umfang als Präsenztage im Sinne der SPO anerkannt.
 - c. Sofern die Anzahl von absolvierten Präsenztagen die Mindestanzahl von Präsenztagen gem. SPO um maximal 20% unterschreitet (z.B. aufgrund von befristeter Freistellung o.ä.), ist eine Anerkennung des Praxissemesters dennoch möglich.
 - d. Sollte die Anzahl von absolvierten Präsenztagen trotz der o.g. Regelungen die Mindestanzahl von Präsenztagen gem. SPO pandemiebedingt um mehr als 20% unterschreiten, so ist eine Einzelfallprüfung erforderlich, die sich insbesondere an den unter Nr. 3 genannten Anforderungen orientiert.
2. In allen oben genannten Ausnahmefällen bedarf es neben oder innerhalb des obligatorischen Praktikumszeugnisses einer schriftlichen Bestätigung durch das Praktikums-Unternehmen über den Inhalt und Umfang der pandemiebedingt durchgeführten Maßnahmen.
3. Unabhängig von der formalen Vorschrift einer Mindestanzahl von Präsenztagen wird die Anerkennung von Praxissemestern grundsätzlich und schwerpunktmäßig um inhaltliche Mindest-Standards ergänzt: Die Entscheidung, ob ein Praxissemester im Einzelfall anerkannt werden kann, wird (neben den o.g. SPO-Anforderungen) am erreichten Kompetenzerwerb festgemacht. Der Kompetenzerwerb wird durch den Praxisamtsleiter

auf Basis der von der bzw. dem Studierenden eingereichten Anerkennungs-Unterlagen unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgebotes aller Studierenden ermittelt.

Zum Nachweis des jeweiligen Kompetenzerwerbs ist von jeder Praktikantin / jedem Praktikanten eine sog. Kompetenz-Erwerbsmatrix anzufertigen und einzureichen. (Bezüglich der Art und Weise des Nachweises und der Dokumentation des individuellen Kompetenzerwerbes während des Praxissemesters siehe gesonderte Regelung: „Kompetenzerwerb im Praxissemester“, siehe Moodle).

4. Ein Teil der Anerkennungsvoraussetzungen von Praxissemestern ist gemäß SPO die Teilnahme an den obligatorischen Praktikantentagen, die laut Praxiskalender am 8. und 9.2.2021 stattfinden sollten. Da diese Praktikantentage im WS 20/21 voraussichtlich pandemiebedingt abgesagt werden müssen, können sie keine Anerkennungsvoraussetzung darstellen. Über die Modalitäten und Kompensation der ausfallenden Praktikantentage erfolgt eine gesonderte Nachricht (LSF-Nachricht des Praxisamtes zu den Praktikantentagen).

Die oben genannten Regelungen gelten ergänzend zu den bereits mitgeteilten Änderungen (siehe Moodle). Sie wurden mit Rektorat und Studienkommission abgestimmt und vom Fakultätsrat der Fakultät Maschinenbau zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die übrigen Fristen für milestones innerhalb des Praxissemesters (siehe Praxiskalender) bleiben von den obigen Ausnahme-Regelungen unberührt. Sämtliche Nachrichten und Informationen zum Praxissemester sind bekanntermaßen der Moodle-Seite des Praxisamtes entnehmbar (siehe: <https://elearning.hs-weingarten.de/course/view.php?id=2351>).

Trotz der derzeitigen Widrigkeiten: Weiterhin viel Erfolg in Ihrem Praxissemester!

Freundliche Grüße
Prof. Dr. P. Bäuerle
Praxisamtsleiter